

Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH

Bahnhof 2

89547 Gerstetten

Schienennetz-Nutzungsbedingungen

der

Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH

- Besonderer Teil (SNB-BT)

Strecke Amstetten - Gerstetten

Gültig ab 1.05.21

Inhaltsverzeichnis

Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT	4
zu Punkt 2.3.3 SNB-AT	4
zu Punkt 3.1.2 SNB-AT	4
zu Punkt 3.2.1 SNB-AT	4
zu Punkt 3.2.2 SNB-AT	5
zu Punkt 3.7.1 SNB AT	5
zu Punkt 4.1 SNB-AT	5
Aufrechnungsbefugnis	5
zu Punkt 5.2.1 SNB-AT	5
zu Punkt 5.2.2 SNB-AT	6
zu Punkt 5.3.4 SNB-AT	6
zu Punkt 5.7.2 SNB-AT	7
Grundzüge des LAG Trassenpreissystems	7
Trassenentgelte	7
Bearbeitungsgebühren	7
Infrastrukturnutzungsvertrag	8
Antragstellung	10
Eigenschaften der Infrastruktur	10
Sonstiges	11
Veröffentlichung	11
Leistungsabhängige Anreizkomponente	11
Informationsweg im Störungsfall	12
Anlagenübersicht	12

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz

AT - Allgemeiner Teil

BT - Besonderer Teil

EIBV - Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

ERegG - Eisenbahnregulierungsgesetz

EVU - Eisenbahnverkehrsunternehmen

GGVSEB/RID - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff

INV - Infrastrukturnutzungsvertrag

NBS - Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SNB-AT - Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil

SPNV - Schienenpersonennahverkehr

TEIV - Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

LAG - Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH

LAG - Infrastruktur Amstetten-Gerstetten der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH

VDV - Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

Ergänzend/abweichend zu den Schienen-Netznutzungsbedingungen-Allgemeiner Teil (SNB-AT), welche den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. mit Stand 2016 entsprechen, legt die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH die im

folgenden genannten Schienen-Netznutzungsbedingungen - Besonderer Teil - fest.

zu Punkt 2.3.3 SNB-AT

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Für die Nutzung der Schienenwege gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Eine Übersicht enthält Anlage 3.

Netzzugangsrelevantes Regelwerk ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen LAG. Die aktuell gültige SbV wird mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags als Datei im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Es können gedruckte Fassungen gegen ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis bei der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH bezogen werden.

Im Rahmen der SbV sind folgende weitere Regelwerke als netzzugangsrelevant ausgewiesen:

- 1. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- 2. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- 3. VDV-Schrift 754 Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BMB-NE)
- 4. VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie

Die jeweils gültige Version ist der SbV zu entnehmen.

zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich schriftlich unter Verwendung des LAG-Vordrucks gemäß Anlage 4 an den Trassenmanager (vorstand@ueflokalbahn.de) bis spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Fahrttermin zu richten.

Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Dabei gelten folgende Arbeitszeiten:

Montags bis Donnerstag: 10:00 bis 16:00 Uhr

Freitags: 10:00 bis 12:00 Uhr

zu Punkt 3.2.2 SNB-AT

Die Bearbeitungsfrist kann in Einzelfällen wegen meist ehrenamtlicher Bearbeitung bis zu 3 Werktagen dauern.

zu Punkt 3.7.1 SNB AT

die Konstruktionszeiträume bei verschiedenen EVU betragen wegen der in der SbV beschriebenen einfachsten betrieblichen Verhältnisse – Einzugbetrieb = + - 1,5 h.

zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Kapitel 2 beschrieben.

Aufrechnungsbefugnis

Eine Aufrechnungsbefugnis wird nur im Rahmen einer langjährigen, erfolgreichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit gewährt.

zu Punkt 5.2.1 SNB-AT

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Einsatzbeginn auf der LAG-Strecke über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und die notwendigen Fahrplanunterlagen gemäß SbV mitführt.

Für die Bekanntgabe der vorübergehend eingerichteten Langsamfahrstellen und

anderen Besonderheiten (La) gibt das EIU ein Druckstück "La" in Form einer Datei in PDF-Format heraus und verteilt diese an die vom EVU bekannt gegebene Adresse.

Druckstücke können auf Wunsch in der erforderlichen Anzahl geliefert werden.

Preise sind im Entgeltverzeichnis zu finden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Gültigkeitsdatum Stunde 0.00 Uhr und gilt bis auf weiteres. Eine Neuausgabe wird mind. 36 Stunden vor Inkrafttreten verteilt. Die EVU stellen sicher, dass die Züge und

Triebfahrzeugführer rechtzeitig die neue La erhalten.

Tf müssen die volle Streckenkenntnis besitzen und nachweisen, anderenfalls muss mit der Bestellung der Trasse ein Lotse mitbestellt werden.

zu Punkt 5.2.2 SNB-AT

Das EVU hat vor dem Übergang auf die Infrastruktur der LAG die Wagenliste an vorstand@uef-lokalbahn.de zu übermitteln. Das Gleiche gilt vor der ersten Abfahrt von einer Betriebsstelle der LAG-Strecke.

Aus der Wagenliste muss jeder beförderte Waggon mit seiner vollständigen Wagennummer hervorgehen.

Die Wagenliste muss gemäß BRW Vordruck 4311V01 erstellt werden oder in gleichwertiger Art und Weise die gleichen Informationen enthalten.

Liegt die Wagenliste nicht beim Zentralfahrdienstleiter vor und ist Gefahrgut im Zug, ist der Fahrdienstleiter berechtigt, die Annahme des Zuges zu verweigern bis die Wagenliste vorliegt, bzw. die relevanten Daten telefonisch bekanntgegeben worden sind.

zu Punkt 5.3.4 SNB-AT

Da auf der Strecke Ein-Zug-Betrieb herrscht, sind Änderungen der Zugfolge bei Störungen zwischen den Endbahnhöfen nicht möglich. Der Abbau von Störungen wird geregelt über:

- a) vorzeitiges Wenden,
- b) Abtauschen von Zugläufen,
- c) Zugausfällen,
- d) Schienenersatzverkehr mit Bussen

Wenn möglich werden dabei folgende Prioritäten berücksichtigt:

Priorität 1: Personenverkehr

Priorität 2: Museums-/Touristikzüge

Priorität 3: Güterverkehr Priorität 4: Nahgüterzüge

Priorität 5: Leerreisezüge/Lokzüge

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden in Anlage 2 angegeben.

Grundzüge des LAG Trassenpreissystems

Trassenentgelte

Aufgrund der engen Kurvenradien und der damit verbundenen Gleisbeanspruchung sind Lokomotiven mit dreiachsigen Drehgestellen nicht zugelassen.

Über die Trassenpreise (s. Anlage 8) deckt die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH neben Wartung, Instandhaltung und Reparaturkosten für die eigentliche Streckeninfrastruktur auch die Kosten der Betriebsplanung, d.h. Erstellung von Betriebsanweisungen, Jahresnetzfahrplänen und Fahrplananordnungen für die EVUs, anteilige Tätigkeit des Eisenbahnbetriebsleiters und seiner Mitarbeiter, anteilige Verwaltung des Infrastrukturbereichs sowie die Kosten der Infrastrukturplanung, anteilige allgemeine Verwaltungskosten für Buchhaltung, Personalverwaltung etc. und wenn erforderlich den Winterdienst.

Bearbeitungsgebühren

2.2.1 Trassenstudien

Die Bearbeitung von Trassen, deren Konstruktion einen besonderen Aufwand erfordern (z. B. bei der Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen), wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Trassen im Zu- und Ablauf von der Infrastruktur der LAG werden von den Zugangsberechtigten direkt bei DB-Netz o.a. bestellt.

2.2.2 Zahlungsweise

Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer, der Kundennummer und des Verwendungszwecks auf das Konto der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH zu entrichten. Die Kontodaten sind im Infrastrukturbenutzungsvertrag aufgeführt.

Im Falle von Mahnungen erhebt die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH eine Mahngebühr pro Mahnschreiben. Die Höhe der Mahngebühren ist im Entgeltverzeichnis ersichtlich.

2.2.3 Stornoregelung

Die Stornierung von Zugtrassen mehr als fünf Tage vor dem jeweiligen Verkehrstag erfolgt entgeltfrei. Bei Stornierung bis zu 24 Stunden vor Beginn der geplanten Trassennutzung wird

ein Entgelt in Höhe von 80 Prozent des regulären Trassenentgelts erhoben. Erfolgt die Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Trassennutzung wird das Trassenentgelt in Höhe von 80 Prozent fällig.

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Trassen ist nicht gestattet. Werden Trassen nicht in Anspruch genommen, so fallen diese an die LAG Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH zurück, die Stornoregelungen finden Anwendung.

Ausgenommen von der Stornoregelung sind Zugtrassen, die als Folge von Bauarbeiten auf der Strecke Amstetten - Gerstetten oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturbetreiber, aufgrund von Abbestellungen öffentlicher Aufgabenträger oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

Infrastrukturnutzungsvertrag

2.3.1 Allgemein

Die Infrastruktur der LAG kann nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH und dem EVU befahren werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen SNB dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH.

Ist der Besteller der Trasse Zugangsberechtigter im Sinne des § 1 Abs. 12 ERegG, der kein EVU ist, so wird der Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem von ihm beauftragten EVU abgeschlossen.

Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag stellt keinen Rahmenvertrag im Sinne des § 49 ERegG bzw. Punkt 3.5 der SNB-AT dar.

In diesem Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH und dem EVU werden im Interesse einer erleichterten Bearbeitung von Trassenanträgen lediglich die Anerkennung der SNB der LAG sowie die Haftung, generelle Vorgehensweisen usw. geregelt. Der Infrastrukturnutzungsvertrag bezieht sich nicht auf konkrete Trassen und erzeugt keine Entgeltpflicht.

Der Nutzungsvertrag über die jeweils konkrete Nutzung (nachfolgend "Einzelnutzungsvertrag") zwischen der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH und dem EVU kommt wie folgt zustande:

- a) Im Falle einer Trassenanmeldung zum Netzfahrplan durch die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebots durch das EVU
- b) Im Falle einer Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr durch die schriftliche und fristgerechte Annahme des Angebots durch das EVU, spätestens jedoch durch die Übergabe der Fahrplanunterlagen.

Mit Abschluss des Einzelnutzvertrages wird dem EVU das Nutzungsrecht an den

Zugtrassen im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

2.3.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen. Für die Erfüllung des INV ist das vertragschließende EVU verantwortlich.

2.3.3 Dampfzugfahrten

Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH analog der Punkt 2.2 der SNB-AT der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

2.3.4 Züge und Fahrzeuge mit Gefahrgut

Gefahrgutverkehre sind derzeit berücksichtigt und werden abgelehnt. Da eine Klärung mit Behörden, Versicherungsgebern und Entgelten nötig ist sind Zeitfristen obsolet. Bitte sprechen Sie uns baldmöglichst über Ihr Ansinnen an.

Antragstellung

Mit der Antragstellung weist der Antragsteller nach, dass er im Besitz einer behördlichen Betriebsgenehmigung bzw. Sicherheitsbescheinigung und der gesetzlichen Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Die Vordrucke für die Anmeldung zum Netzfahrplan bzw. die Trassenanmeldung im Gelegenheitsverkehr sind im Internet unter www.uef-lokalbahn.de veröffentlicht und als Anlage 4 und 5 aufgeführt.

Eigenschaften der Infrastruktur

Die maßgeblichen Eigenschaften der LAG-Infrastruktur sind als Anlagen aufgelistet oder können im Internet unter www.uef-lokalbahn.de eingesehen werden.

Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 5 Anlage 1 ERegG umfasst die Betriebsanlagen der LAG –LAG einschließlich der mit Fahrleitung überspannten Gleise im Bf. Amstetten, der Gleisanschlüsse BOA Amstetten, Stubersheim BOA WiFo und der Anschlussutelle (Anste.) Kickethau.

Die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern.

Über geplante Änderungen informiert die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Das Schienennetz der LAG Eisenbahn – Verkehrsgesellschaft mbH ist ein Netz des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 18 AEG. Netze des Regionalverkehrs sind Schienenwege, auf denen keine Züge des Personenfernverkehrs verkehren.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die LAG Eisenbahn –Betriebsgesellschaft mbH als Regionalnetz ist das Land Baden Württemberg.

Auf der LAG-Infrastruktur findet die Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) gemäß den § 1 (3) Abs. 1 keine Anwendung.

Sonstiges

Veröffentlichung

Die SNB-AT, SNB-BT, sonstige Informationen, Trassenpreiskataloge Vertragsformulare der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH mbH usw. sind im Internet unter www.uef-lokalbahn.de nachzulesen bzw. herunter zu laden. Änderungen wird die Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH mbH ausschließlich im Internet unter www.uef-lokalbahn.de veröffentlichen, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.

Leistungsabhängige Anreizkomponente

Aufgrund der einfachen Betriebsverhältnisse verzichtet die LAG Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft auf die regelmäßige Auswertung von Verspätungsursachen.

Wird von einem Vertragspartner die Anwendung einer Bonus/Malusregelung verlangt, muss durch das zugangsberechtigte EVU ein Fahrtbericht zur Überwachung der Pünktlichkeit geführt werden. Werden Gründe für Fahrplanabweichungen beim Infrastrukturbetreiber geltend gemacht, sind diese schriftlich mit Vorlage des Fahrtberichtes an den EBL des Infrastrukturbetreibers zu richten. Über Umstände, die erkennbar zu Fahrzeitüberschreitungen führen, ist der Infrastrukturbetreiber unmittelbar durch das Zugpersonal im Rahmen der Meldekette zu informieren.

Bei erheblichen Verspätungen (in der Regel größer sechs Minuten) kann ein Vertragspartner eine Zahlung einer Pönale verlangen, wenn der Grund für die

Verspätung im Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartners liegt. Für die Berechnung der Pönale werden Pönalminuten ermittelt. Pönalminuten sind die Verspätungsminuten an einer Messstelle, welche fünf Verspätungsminuten übersteigen. Wird die Verspätung an mehreren Messstellen ermittelt, wird der Wert der Messstelle herangezogen, an welcher die größte Verspätung aufgetreten ist. Die Pönale beträgt je Pönalminute 2 Prozent des Trassennutzungsentgeltes der betroffenen Zugfahrt. Messstellen sind die Bahnhöfe Amstetten und Gerstetten.

Die Zuordnung von Verspätungsursachen erfolgt entsprechend den Zuordnungsbeispielen im Anhang der VDV-Mitteilung 9036 (Anlage 3)

Bei der Anwendung dieses Absatzes verpflichten sich die Vertragspartner zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Informationsweg im Störungsfall

Zum Informationsaustausch im Störungsfall wird dem Zugpersonal des zugangsberechtigten EVU ein Kommunikationsgerät von der Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH zur Verfügung gestellt. In jedem Fall hat der/die Lokführer/in (bzw. Triebfahrzeugführer/in) ein Mobiltelefon mit sich zu führen, dessen Nummer spätestens bei der Trassenbestellung dem Fahrplansachbearbeiter mitzuteilen ist.

Anlagenübersicht

Anlage 1	Streckeneigenschaften Amstetten – Gerstetten
Anlage 2	Baumaßnahmen mit betrieblichen Auswirkungen
Anlage 3	angewandte betrieblich-technische Regelwerke
Anlage 4	Formular Trassenanmeldung zum Netzfahrplan (wird auf Wunsch zugesandt)
Anlage 5	Formular Trassenanmeldung im Gelegenheitsverkehr
Anlage 6	Verzeichnis der Ansprechpartner
Anlage 7	Regelwerke
Anlage 8	Trassenentgelte

Lokalbahn Amstetten - Gerstetten

(Streckennummern 9470)

Streckeneigenschaften

Spurweite 1.435 mm

- · Nicht elektrifiziert
- maximale Radsatzlast von 20,0 t
- maximale Meterlast von 7,2 t/m
- · Anschluss an das Netz der DB Netz AG im Bf. Amstetten
- Betrieb: Gem §12 Abs. 1 FV-NE; Auf das Zugleitverfahren wird verzichtet, es darf nur ein Zug verkehren

Besondere Bedingungen für einzelne Streckenabschnitte:

Auf o. g. Strecken ist im Bereich nicht technisch gesicherter, höhengleicher Bahnsteigzugänge grundsätzlich auf Sicht zu fahren und Reisende bei Bedarf gemäß FV-NE § 7(5) durch Signal Zp 1 zu warnen.

Auf der Strecke Amstetten - Gerstetten ist Nebenbahnbetrieb nach FV-NE eingerichtet. Örtliche Betriebsleitung: Herr Andreas Groß

Grenze zwischen LAG und DB Netz AG Infrastruktur

- Bf Amstetten: Nichtöffentlicher Übergabebahnhof zwischen Weiche 1 und 2.
- Grenze zum öffentlichen Streckenteil bei Km -0.05.

Streckendatenblatt

9470 Amstetten – Gerstetten

Verkehrlich – technische Zugangsbedingungen

Bauart: Nebenbahn

Streckenklasse: C3

Mehrgleisigkeit: Nein

Elektrifizierung: Nein

Gleisabstand: Zwischen 3,5 und 4,5

Neigung: 25%0 zwischen Amstetten und Stubersheim

Kleinester Bogenmesser: 190 m

Zugbeeinflussung: Nein

Informations- und Kommunikationssysteme Nein

Anbindung an benachbarte EIU: Ja, DB Netz in Amstetten

Streckenhöchstgeschwindigkeit: 50 Km/h

Maximale Zuglänge: 250 m

Betriebsverfahren: Einzugbetrieb (FV-NE §12 (1))

Bremsstellung: G und P

Mindestbremshundertstel: 64 = P und 67 = G (40 km/H)

Besondere Schienenwege §19 EIBV: Nein

Verbot einzelner Traktionsarten §15 EBO: Nein

Einschränkung der Verkehrsart: Nein

Fahrzeuganforderungen bei Abweichung Regelbetrieb: Nein

Regelmäßige Betriebszeiten: Nach Bedarf und Trassenanmeldung

Angaben zu Betriebsstellen: Siehe SBV

Betriebliche Einschränkungen: Nein

Verkehrlich-betriebliche Einschränkungen

Radsatzlast § 8 EBO 20 t.

Lichtraumprofil: Gemäß EBO

Gefahrgutrestriktionen: Nein

Besetzung der TFZ/ Züge mit Personal: Nein

Streckengeschwindigkeiten: Siehe SBV und Fplo.

Allgemeine Erreichbarkeit: Trassenmanagement: Geschäftsführer, ÖBL

Trassenmanagement: öBL, +49 (0)1514 06 39 858

EBL +49 (0)151 19602007

Baumaßnahmen mit betrieblichen Auswirkungen

vorläufig geplante Streckensperrungen:

Streckennummer 9470 – Lokalbahn:

derzeit keine

Aktuelle Informationen unter www.uef-lokalbahn.de

Anlage 3

Anzuwendende Verordnungen, Vorschriften und Dienstanweisungen Ist im betrieblich technischen Regelwerk enthalten.

Anlage 4 z.Zt. nicht belegt

Anlage 5 z.Zt. nicht belegt

Verzeichnis der Ansprechpartner

Allgemein: Lokalbahn BetriebsgmbH

Kfm. Geschäftsführer Walter Sigloch Techn. Geschäftsführer Marco Wagner

Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH

Post: Bahnhof 2

89547 Gerstetten

W. Sigloch:

Telefon: 07331/71179 Mobil: 0171/7277870

E-Mail: walter.sigloch@t-online.de

Marco Wagner:

Telefon:

Mobil: 0178/1683473

marco.wagner@uef-lokalbahn.de

Trassenmanager:

Andreas Groß

Bahnhof 2 89543 Gerstetten

Telefon: +49 (0)1514 – 06 39 858 andreas.gross@utl-gmbh.de

Notfallmanager:

Bernhard Kuhn

Mittlerer Kuhberg 9 89077 Ulm

Tel.: 0049 731/602 745 86 Fax: 0049 731/603 19 902 Mobil: 017195 57 798

bernhard.kuhn@bke-eisenbahn.de

Örtliche Betriebsleitung:

Örtliche Betriebsleitung: Andreas Groß Lokalbahn Amstetten-Gerstetten. Am Bahnhof 2

89547 Gerstetten

Telefon: +49(0)1514 - 0639858

Mail: andreas.gross@utl-gmbh.de

Vertragswesen:

Geschäftsführer Walter Sigloch Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH

Bahnhof 2 89547 Gerstetten

Telefon: 07331/71179 Mobil: 0171/7277870

E-Mail: walter.sigloch@t-online.de

Regelwerke (netzzugangsrelevant, betriebl.-technisch)

In der Serviceeinrichtung "Rangierbahnhof Amstetten" kann nach den Regelungen der Ril 408/BRW oder nach FV-NE rangiert werden. Die Serviceeinrichtung endet in Fahrtrichung Gerstetten bei Bkm 0,00.

Ab Bkm 0,00 bis zum Ende der Strecke im Bahnhof Gerstetten (bei Bkm 20,048), einschließlichder Serviceeinrichtungen, gilt die FV-NE.

Weitere Regelungen sind der jeweils gültigen SBV (Samlung betrieblicher Vorschriften) der Strecke Amstetten-Gerstetten zu entnehmen.

Anlage 8 Trassenentgelte, Stationsvergütung

Trassenentgelte je Trkm	2021	2022
Güterverkehr	17,00 €	18,50 €
Museumsverkehr, Dampfzug	8,50 €	9,50 €
SPNV (Triebwagen T 06)	8,50 €	9,50 €

Stationsvergütung je Halt	2021	2022
Personenverkehr	3,90 €	4,20 €
Güterverkehr	3,90 €	4,20 €